

	<b>Sifa 3.0</b> <b>Qualifizierungslehrgang</b>	Nummer:	
		Revision:	1.0
		Erstellt:	
		Stand:	20.05.2025
<b>Prüfungsordnung</b>			

## Prüfungsordnung zum Qualifizierungslehrgang von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa)

Präambel Nach der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Grundsätze für die Qualifizierung wurde durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Qualifizierungsmodell zur Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderung um.

### I Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

#### § 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben.

Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

- (3) Prüfungssprache ist deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Qualifizierungsträger.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Qualifizierungslehrgangs mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet der Qualifizierungsträger. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ohne Erfolg beendet.

- (6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle müssen für die Teilnehmenden vorab erkennbar sein.

### II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

#### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Pflege des eigenen Portfolios, der kontinuierlichen Nutzung des Lernblogs zur Selbstreflexion, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.
- (2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn während einer Präsenzwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Präsenzwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.
- (3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Qualifizierungsträger.

#### § 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen 2 bis 5 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle. Voraussetzung für die

	<b>Sifa 3.0</b> <b>Qualifizierungslehrgang</b>	Nummer:	
		Revision:	1.0
		Erstellt:	
		Stand:	20.05.2025
<b>Prüfungsordnung</b>			

Lernerfolgskontrolle 6 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1-5.

### III Durchführung der Lernerfolgskontrollen

#### § 5 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor Praktikumsteil (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle mit einem neuen Fallbeispiel wiederholt werden.

Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

#### § 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikumssteils (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen<sup>1</sup>, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Qualifizierungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle nachbearbeitet oder ein neues

<sup>1</sup> Schritte 1- 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele

Praktikumsthema zur Neubearbeitung vereinbart werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzu eine Empfehlung. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

#### § 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

#### § 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumssteils (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen<sup>2</sup>, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Qualifizierungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die

<sup>2</sup> Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung

	<b>Sifa 3.0</b> <b>Qualifizierungslehrgang</b>	Nummer:	
		Revision:	1.0
		Erstellt:	
		Stand:	20.05.2025
<b>Prüfungsordnung</b>			

Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

#### § 9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

#### § 10 Lernerfolgskontrolle 6 (Abhängig vom jeweiligen UVV)

(1) Die Lernerfolgskontrolle wird in der Qualifizierungsstufe III (Lernfeld 6) durchgeführt.

(2) Gegenstand der Lernerfolgskontrolle sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen, für die eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden zur Verfügung steht.

(4) Für die Bearbeitung der Fragen sind keine Hilfsmittel zulässig.

(5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

(6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

#### § 11 Täuschungsversuche und Störung

(1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei

Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.

(2) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

#### § 12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als "nicht bestanden". Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmern nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Qualifizierungsträger, der entsprechende Nachweise verlangen kann.

### IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

#### § 13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

(1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.

(3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System des Qualifizierungsträgers („Sifa-Lernwelt“).

(4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang beendet.

#### § 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

(1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Lernfelder 1 bis 5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

(2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

(3) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 6 innerhalb der Frist (§ 2 Abs. 5) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Qualifizierungsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs aus.

	<b>Sifa 3.0</b> <b>Qualifizierungslehrgang</b>	Nummer:	
		Revision:	1.0
		Erstellt:	
		Stand:	20.05.2025
<b>Prüfungsordnung</b>			

Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfeldes 6 (Lernfeld 6) war. Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Qualifizierungsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. Werden weitere Stufen III absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.

#### § 15 Dokumentation der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Qualifizierungsträger aufbewahrt.

(2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Qualifizierungsträger 10 Jahre nach Abschluss der Qualifizierung oder 10 nach Beginn der Qualifizierung des Teilnehmers gelöscht.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Teilnehmende an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang die Teilnahmebescheinigung bzw. die Abschlussurkunde erhalten haben.

#### § 16 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen

(1) Teilnehmende können nach Abschluss einer Lernerfolgskontrolle auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.

(2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen anfertigen.

### V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

#### § 17 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Qualifizierungsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

Der Einspruch ist zu richten an:

IHS GmbH  
Besigheimer Straße 38  
74366 Kirchheim am Neckar

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 03.05.2025 in Kraft.

  
Kirchheim, den 03.05.2025  
Ort, Datum, Unterschrift

	<b>Sifa 3.0</b> <b>Qualifizierungslehrgang</b>	Nummer:	
		Revision:	1.0
		Erstellt:	
		Stand:	20.05.2025
<b>Prüfungsordnung</b>			

## Anlage

### **Härtefallregelung**

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen und eine zu prüfende Person aufgrund dieser schwierigen Umstände in der persönlichen Situation nicht in der Lage ist, die Prüfung unter gewöhnlichen Bedingungen abzulegen und diese schwierigen Umstände einen zügigen Lehrgangsverlaufs verhindern oder eine sonstige Notlage hervorgerufen haben.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Prüfung aufgrund von Krankheit und/oder Verletzungen nicht abgelegt werden kann, oder wenn unvorhergesehener berufliche und/oder familiäre Verpflichtungen eine Teilnahme an der Prüfung verhindern.

#### **Wann liegt eine mögliche besondere Härte vor?**

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann bei Vorlage entsprechender Nachweise oder Gutachten einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

- Neu festgestellte Krankheiten oder Krankheiten mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Lehrgangs nicht durchgestanden werden können.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Lehrgangs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Behinderung oder Verschlechterung einer Behinderung, welche keinen Erfolg zur Beendigung des Lehrgangs in Aussicht stellt.
- Ein unvorhersehbares und durch äußere Umstände verursachtes Ereignis, das selbst durch äußerste Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können und eine Fortführung des Lehrgangs verhindert.
- Unerwartete Ergebnisse die eine Pflege und Unterstützung von Familienmitgliedern (*Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und Kinder*), die fordern.
- Versorgung eigener Kinder bei Trennung oder Verlust des Elternteils nach Beginn des Lehrgangs.

Um einen Härtefall geltend zu machen, muss die betroffene Person nachweisen, dass die Umstände unvorhersehbaren und durch äußere Umstände verursachten Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle der Betroffenen Person liegen/lagen und sie alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Teilnahme an der Qualifizierung bzw. Prüfung dennoch abzulegen. In solchen Fällen kann die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder es können alternative Prüfungsformate, wie beispielsweise eine mündliche Prüfung angeboten werden, sofern das Prüfungsformat dies zulässt.